

# Reglement

## Stimmrechte der Mitglieder

### I. Allgemein

Der SVA verfügt über Einzel- und Kollektivmitglieder. Die Stimmen werden gewichtet.

### II. Stimmrecht Einzelmitglieder

Einzelmitglieder verfügen an der Generalversammlung über eine Stimme.

### III. Stimmrecht Kollektivmitglied

Das Stimmrecht der Kollektivmitglieder bemisst sich nach der Anzahl der Mitarbeitenden:

Kollektivmitglied bis zu 3 Mitarbeitenden 2 Stimmen

Kollektivmitglied 4 bis 10 Mitarbeitenden 3 Stimmen

Kollektivmitglied 11 bis 20 Mitarbeitenden 4 Stimmen

Kollektivmitglied mit über 20 Mitarbeitenden 5 Stimmen

### IV. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde auf der Basis der Statuten des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute vom 26. Mai Juni 2025 erstellt.

Für Änderungen oder die Stilllegung dieses Reglements ist die Generalversammlung zuständig.

Sarnen, 26. Mai 2025

Präsidentin

Geschäftsführer



Yvonne Feri

Emmanuel Hofer